

während des gegenwärtigen Krankheitsgeschehens mindestens einmal zweifelsfrei Tuberkelbakterien-Ausscheidung nachgewiesen wurde, solange sie in der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten als Tuberkulosekranke geführt werden

- b) Tuberkulosekranke, bei denen während des gegenwärtigen Krankheitsgeschehens keine Tuberkelbakterien-Ausscheidung nachgewiesen wurde und die im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung wegen Tuberkulose invalidisiert sind, höchstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Invalidisierung.“

## § 5

Der § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zuschüsse erhöhen sich für Tuberkulosekranke, die nach ordnungsgemäß abgeschlossener stationärer Behandlung weiterhin Tuberkelbakterien ausscheiden, bei Unterbringung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung oder einem Tuberkulosewohnheim auf 40 M.“

## § 6

Im § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung ist der Absatz Buchst. c zu streichen.

## § 7

An Tuberkulosekranke, bei denen die Zuschußzahlungen während des Jahres 1969 eingestellt wurden, die jedoch nach der neuen Belreuungsgruppenordnung in den Kreis der Anspruchsberechtigten einzubeziehen sind, ist der monatliche Zuschuß vom Zeitpunkt der Zahlungseinstellung an bis zur Beendigung der Anspruchsberechtigung gemäß der neuen Belreuungsgruppenordnung zu gewähren.

## § 8

In den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung ist die Bezeichnung „Deutsche Versicherungs-Anstalt“ zu ersetzen durch „Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik“\*,

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1970

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Se frin

\* Verordnung vom 19. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 120 S. 941)

**Elfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
zur Verhütung und Bekämpfung  
der Tuberkulose  
— Erkrankungen durch andersartige  
Mykobakterien —  
vom 1. April 1970**

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBI. II S. 509) in Verbindung mit der Einführung der neuen Belreuungsgruppenordnung für Personen mit tuberkulösem Befund\*\* wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## § 1

Durch andersartige Mykobakterien verursachte Erkrankungen, welche pathologisch-anatomisch, röntgenologisch und klinisch nicht von einer durch sogenannte Säugetier-Tuberkelbakterien (Typus humanus oder Typus bovinus) hervorgerufenen Krankheit unterscheidbar sind, werden der Tuberkulose gleichgestellt.

## § 2

Andersartige Mykobakterien im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) *Mycobacterium avium*
- b) *Mycobacterium kansasii* (photochromogene Mykobakterien)
- c) *Mycobacterium marinum* (balnei)
- d) *Mycobacterium fortuitum*
- e) unklassifizierte Mykobakterien der Gruppe II (skotochromogene Mykobakterien)
- f) unklassifizierte Mykobakterien der Gruppe III
- g) *Mycobacterium ulcerans*.

## § 3

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erkrankung durch andersartige Mykobakterien sind:

1. Vorliegen eines klinischen oder röntgenologischen (gegebenenfalls auch bioptischen) Befundes, der mit der Annahme einer derartigen Erkrankung zu vereinbaren ist:
  - a) subchronische und chronische Lungenveränderungen, besonders bei Männern über 40 Jahre
  - b) Halslymphknoten-Entzündung, besonders bei Kindern
  - c) (selten) Knochen- und Gelenkprozesse oder sonstige Organmanifestationen
  - d) Hautulzera

\* 10. DB vom 1. April 1970 (GBI. II Nr. 39 S. 292)

\*\* Richtlinien für die Registrierung und gesundheitliche Überwachung der tuberkulösen Betreuungsfälle und der Exponierten vom 29. Dezember 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5/1970 S. 30)